

Marktgebührensatzung der Gemeinde Finowfurt

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 02.11.2001 (GVBl. I Nr. 14) und der §§ 2 Abs.1, 4 Abs.1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S.200) in der zur Zeit gültigen Fassung, haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Finowfurt in ihrer Sitzung vom 03.07.2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Finowfurt erhebt für die Inanspruchnahme der veranstalteten Märkte Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebühr

Gebührensschuldner sind die Marktbesicker.

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Inbesitznahme eines Standplatzes.

§ 3 Maßstab und Gebührenhöhe

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den Märkten der Gemeinde Finowfurt werden Standgelder nach folgendem Tarif erhoben:

1. Die Gebühr (Standgeld) wird als Tagesgebühr erhoben und richtet sich nach der Größe (Quadratmeter) der Verkaufsstände. Angefangene Quadratmeter werden als volle Quadratmeter berechnet.
2. Der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt 5,00 € je Tag.
3. Verkaufsstände 2,00 € je m²/Tag.
4. Ambulante Verkaufsstände aller Art bis 5m²:(auf die Woche bezogen)

1. Tag	10,00 €
für jeden weiteren Tag	5,00 €

Ambulante Verkaufsstände aller Art bis 10m²:(auf die Woche bezogen)

1. Tag	15,00 €
für jeden weiteren Tag	8,00 €

Ambulante Verkaufsstände aller Art ab 10m²:(auf die Woche bezogen)

1. Tag	25,00 €
für jeden weiteren Tag	13,00 €

Ambulante Verkaufsstände aller Art bis 5m² bei einer Verweildauer von höchstens

1 Stunde pro Woche	7,50 € je Monat
--------------------	-----------------

§ 4 Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

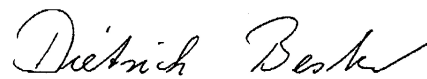
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finowfurt, den 29.07.2002



Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Dietrich Bester
Vorsitzender der Gemeindevertretung